

**Beschluss Nr. 01/2026
der Vertragskommission Jugend vom 17.04.2026**

Rahmenleistungsbeschreibung

Stationäre sozialpädagogische Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder als Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII in einer Kriseneinrichtung (Anlage D.7)

Die Vertragskommission Jugend (VK Jug) beschließt die in der Anlage beigefügte Rahmenleistungsbeschreibung. Sie ersetzt die Anlage D.7 zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) in der bisherigen Fassung vom 14.11.2022.

Die Rahmenleistungsbeschreibung tritt mit Wirkung zum **01.06.2026** in Kraft.

Eine Änderung bestehender Trägerverträge ist jeweils bei Neuverhandlung nach Ablauf der regulären Laufzeit möglich.

Begründung:

Gemäß Beschluss der VKJug Nr. 05/2023 wurde der Ausschuss „Weiterentwicklung der Rahmenleistungsbeschreibungen zum BRV Jug“ beauftragt, eine Rahmenleistungsbeschreibung für die Kurzzeitunterbringung von Säuglingen und Kleinkindern im Alter von 0 bis unter 6 Jahren in Schichtdienstgruppen nach § 34 und § 42 SGB VIII zu erarbeiten. Hierfür sollten die im VK Jug-Beschluss Nr. 05/2009 beschriebenen Rahmenbedingungen die Grundlage bilden, welche auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und ggf. anzupassen waren. Ebenso war gemäß Beschluss der VK Jug Nr. 07/2019 die Rahmenleistungsbeschreibung D7 auf ihre Aktualität zu prüfen, Vorschläge für Anpassungen zu erarbeiten und der VK Jug zur Zustimmung vorzulegen.

Änderungen im Überblick

- Etablierung der Krisenversorgung von Kindern unter 6 Jahre in Schichtdienstgruppen als anerkanntes Standardsetting
- Vereinheitlichung der Kostensätze für Unterbringungen nach § 42 und § 34 SGB VIII
- Erhöhung der Betreuungsdichte
- Konkretisierung des Begriffs „sozialpädagogische Fachkräfte“ in erzieherische und sozialpädagogische Fachkräfte“
- Einsatz von medizinisch-pflegerischen bzw. therapeutischen Fachkräften
- Änderung der Bedingungen für die nächtliche Betreuungsleistung (Einführung aktiver Nachtdienst bzw. Verkürzung der Nachtbereitschaftszeit)

- Erhöhung des Leitungsanteils pro Platz in den Gruppen mit Aufnahmealter ab 6 Jahre
- Beschreibung eines Moduls „tagesstrukturierende Maßnahme“ für Gruppen mit Aufnahmealter ab 6 Jahre
- Änderung der Finanzierungsgrundlage für hauswirtschaftliche Versorgung von Fixbetrag in Stellenanteil orientiert am TV-L in gleicher Höhe über alle Altersgruppen
- Einführung Freier Personalmittel (FPM)